

**I. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die
Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des
Amtes Hanerau-Hademarschen
(Abwassergebührensatzung)
vom 21.11.2002**

Aufgrund des § 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Hanerau-Hademarschen vom 21.11.2002, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.03.2004 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Vorauszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

Die §§ 4 und 5 werden wie folgt geändert:

§ 4

Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Abholung und Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 5); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für die entstandenen Teilansprüche erhoben.
2. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an eine Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird und der Gebührenpflichtige dies dem Amt mitteilt.

§5

Erhebungszeitraum und Vorauszahlungen

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
2. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
3. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Amt Hanerau Hademarschen Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
4. Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 2 am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Hanerau-Hademarschen tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft
2. Soweit Gebührenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung entstanden sind, werden die gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Hanerau-Hademarschen, 15.04.2004



(Bock)
Amtsvorsteher